



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

2011/0023(COD)

16.6.2011

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität
(KOM(2011)0032 – C7-0039/2011 – 2011/0023(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Eva Lichtenberger

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Dieser Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Auswertung der Passagierdaten erfolgt, nachdem infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon das Gesetzgebungsverfahren für einen diesbezüglichen Rahmenbeschluss hinfällig geworden ist.

Es wurden einige der an dem Vorschlag aus 2008 vorgebrachten Kritikpunkte berücksichtigt. Nach wie vor bestehen aber erhebliche Bedenken an der Notwendigkeit und Proportionalität dieser Maßnahme, wie sie etwa vom Europäischen Datenschutzbeauftragten¹, von der EU-Grundrechteagentur² und dem Juristischen Dienst des Rates³ geäußert wurden. Der Vorschlag muss so abgeändert werden, dass Notwendigkeit und Proportionalität gegeben ist. Wie das Beispiel des Urteils des rumänischen Verfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung⁴ gezeigt hat, ist es nicht gesichert, dass Unionsrecht mit derart umstrittenen Grundrechtseingriffen überhaupt in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden kann. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur Vorratsdatenspeicherung⁵ klar davor gewarnt, dass mit weiteren Speichermaßnahmen - auch auf EU-Ebene - die absolute kumulative Grenze leicht überschritten werden kann, ab der eine grundrechtswidrige Überwachungssituation auch völlig unverdächtiger Teile der Bevölkerung erreicht wäre.

Die Kosten der Passagierdatenauswertung sind erheblich. Die Kommission schätzte 2007, dass die Errichtungskosten für alle Mitgliedstaaten einmalig (ohne Folgekosten) 614 833 187 EUR betragen. Für die EU-Fluggesellschaften (ohne Fluggesellschaften aus Drittstaaten) würden sich die Errichtungskosten auf insgesamt 11 647 116 EUR belaufen, die jährlichen Betriebskosten auf 2 250 080 EUR bei zweimal "pushen" pro Passagier.

Die Berichterstatterin schlägt vor, der Kommission aufzutragen, zur Frage der Kosten eine Studie zu erstellen und gegebenenfalls Maßnahmen vorzuschlagen.

Um die Verhältnismäßigkeit der Richtlinie zu gewährleisten, schlägt die Berichterstatterin vor, den Anwendungsbereich zu reduzieren:

- Die Auswertung von PNR-Daten soll nur zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten eingesetzt werden. Die Definition dieser terroristischen Straftaten ist genauer zu fassen und auf die in Artikel 1 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI genannten Tatbestände zu begrenzen. Es ist nicht nötig, die in den Artikeln 2 bis 4 dieses Rahmenbeschlusses genannten Straftaten einzubeziehen. Der Begriff der "Verhütung" (prevention) einer terroristischen Straftat deckt ohnehin die Vorbereitung, Organisation, etc. einer solchen ab.

¹ Siehe

http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Consultation/Opinions/2011/11-03-25_PNR_EN.pdf.

² Siehe <http://fra.europa.eu/fraWebsite/attachments/FRA-PNR-Opinion-June2011.pdf>.

³ Das Gutachten ist nicht veröffentlicht, es ist aber u.a. hier verfügbar: <http://gruen-digital.de/wp-content/uploads/2011/05/Gutachten-JD-Rat-PNR.pdf>.

⁴ Entscheidung Nr. 1258 vom 8. Oktober 2009, http://www.ccr.ro/decisions/pdf/ro/2009/D1258_09.pdf.

⁵ Entscheidung vom 2. März 2010, 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08, http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20100302_1bvr025608.html.

- In Bezug auf im Entwurf so genannte "schwere Kriminalität" sollten Passagierdaten nicht ausgewertet werden, da die Definition von "schwerer Kriminalität" allzu weit ist. Sie schließt "gewöhnliche" Delikte wie Betrug ebenso ein wie "minor offences", deren Einbeziehung auch nach Ansicht der Kommission unverhältnismäßig wäre (siehe Artikel 2 Buchstabe h).
- Ferner sollte die Art und Weise der Datenverarbeitung genauer definiert werden (Artikel 4).
- Die Weitergabe der Daten (Artikel 7 und 8) sollte auf Fälle beschränkt werden, in denen dies in Bezug auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung einer konkreten terroristischen Straftat erforderlich ist, und im Fall von Drittstaaten nur, wenn entsprechende Datenschutzgarantien gegeben sind.
- Die Speicherfrist sollte deutlich gekürzt werden. Die vorgeschlagene Speicherfrist von 30 Tagen berücksichtigt die oben genannten grundrechtlichen Bedenken. Sie dürfte für Fälle von dringendem Tatverdacht oder dringender Gefahrenabwehr ausreichen. Für ältere Daten können die nationalen Behörden jederzeit auf begründeten Verdacht und im Rahmen rechtsstaatlicher Prozeduren auf die bei den Fluglinien oder Reservierungssystemen für mehrere Monate gespeicherten Daten zugreifen. Dafür ist keine neue Rechtsgrundlage nötig.
- Die Rechte der Passagiere auf Vertraulichkeit und Sicherheit der Daten, sowie auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung sowie Schadenersatz und Rechtsbehelfe sollten gestärkt werden. Insbesondere das im Rahmenbeschluss stark beschränkte Auskunftsrecht muss verbessert werden. Die Berichterstatterin schlägt vor, auf der Richtlinie 95/46/EG beruhende innerstaatliche Regeln auf die PNR-Datenverarbeitung anzuwenden, auch wenn die genannte Richtlinie im Grundsatz nicht für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in Strafsachen gilt (siehe deren Artikel 3). Letztlich ist für diese Problematik eine geeignete Datenschutzlösung für die Bereiche Justiz und Inneres nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon notwendig.
- Es sollten nur die für die Zwecke der Richtlinie erforderlichen Daten übermittelt werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Mit Hilfe von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden Personen ermitteln, die ihnen bislang nicht „bekannt“ waren, d. h. Personen, die bis dahin nicht im Verdacht standen, an einer schweren oder terroristischen Straftat beteiligt zu sein, bei denen eine Datenauswertung aber Anhaltspunkte dafür liefert, dass sie an einer solchen Straftat beteiligt sein könnten, und die daher von den zuständigen Behörden genauer überprüft werden sollten. Durch die Verwendung von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden die Bedrohung durch schwere Kriminalität und Terrorismus anders angehen, als dies durch Verarbeitung anderer Kategorien personenbezogener Daten möglich wäre. Damit die Verarbeitung von Daten von unschuldigen beziehungsweise unverdächtigen Personen jedoch auf ein Minimum beschränkt bleibt, sollten diejenigen Aspekte der Verwendung von PNR-Daten, die die Herausarbeitung und praktischen Anwendung von Prüfkriterien betreffen, weiter eingeschränkt werden, nämlich auf Fälle von schwerer Kriminalität, die länderübergreifenden Charakter haben, d. h. die naturgemäß mit Reisen einhergehen, und mithin auf die entsprechenden Daten.

entfällt

Or. en

Begründung

Die Verfasserin der Stellungnahme empfiehlt die Verwendung von PNR-Daten auf das Ziel der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten durch den Vergleich mit speziellen Datenbanken über ausgeschriebene Personen (Artikel 4 Buchstabe b) oder auf Anfragen in besonderen Fällen durch zuständige Behörden

(Artikel 4 Buchstabe c) zu beschränken.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Definition für „terroristische Straftaten“ sollte **den Artikeln 1 bis 4** des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung entnommen werden. **Für die Definition des Begriffs der schweren Kriminalität sollte Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten maßgebend sein. Allerdings sollen die Mitgliedstaaten diejenigen nicht ganz so schwerwiegenden Straftaten ausschließen dürfen, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde. Die Definition der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität sollte mit Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung und der UN-Konvention gegen die organisierte grenzüberschreitende Kriminalität übereinstimmen.**

Geänderter Text

(12) Die Definition für „terroristische Straftaten“ sollte **dem Artikel 1** des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung entnommen werden.

Or. en

Begründung

Die Definition terroristischer Straftaten ist in Artikel 1 des Rahmenbeschlusses enthalten; Artikel 2 bis 4 betreffen damit verbundene Straftaten. Daten aller Fluggäste sollten nur erhoben werden, um die schwerwiegendsten Straftaten zu verhindern. Die Definition „schwere Kriminalität“ schließt jedoch Straftaten wie Betrug ein, die in Einzelfällen weniger schwer sein können.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Für die Verarbeitung der PNR-Daten durch die PNR-Zentralstelle und die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten sollte deren innerstaatliches Recht ein Datenschutzniveau vorsehen, das mit dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden („Rahmenbeschluss 2008/977/JI“), im Einklang steht.

Geänderter Text

(23) Für die Verarbeitung der PNR-Daten durch die PNR-Zentralstelle und die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten sollte deren innerstaatliches Recht ein Datenschutzniveau vorsehen, das mit dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden („Rahmenbeschluss 2008/977/JI“), **und der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹** im Einklang steht.

ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 3.

Or. en

Begründung

Da die Daten aller Fluggäste erhoben werden, sind die höchsten Datenschutznormen anzuwenden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Da ein Anspruch auf Schutz der personenbezogenen Daten besteht, müssen die Rechte der betroffenen Personen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer PNR-

Geänderter Text

(24) Da ein Anspruch auf Schutz der personenbezogenen Daten besteht, müssen die Rechte der betroffenen Personen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer PNR-

Daten, insbesondere das Recht auf Information, Zugang, Berichtigung, Löschung oder Sperrung sowie das Recht auf Schadensersatz und Rechtsbehelfe, mit dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI im Einklang stehen.

Daten, insbesondere das Recht auf Information, Zugang, Berichtigung, Löschung oder Sperrung sowie das Recht auf Schadensersatz und Rechtsbehelfe, mit dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI **und der Richtlinie 95/46/EG** im Einklang stehen.

Or. en

Begründung

Da die Daten aller Fluggäste erhoben werden, sind die höchsten Datenschutznormen anzuwenden.

Änderungsantrag 5

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28) Die vorliegende Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen ihres Landes, die mit dem EU-Besitzstand im Einklang stehen müssen, nach ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht für Flüge innerhalb der EU eine Regelung zur Erfassung und Verarbeitung von PNR-Daten für andere als mit dieser Richtlinie verfolgte Zwecke oder von anderen als in dieser Richtlinie angegebenen Beförderungsunternehmen vorzusehen. Die Erfassung von PNR-Daten für Flüge innerhalb der EU sollte hiervon unabhängig zu einem späteren Zeitpunkt erörtert werden.

entfällt

Or. en

Begründung

Um sowohl für den Schutz der Fluggastdaten als auch für die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber Rechtssicherheit zu bieten, sollten die Mitgliedstaaten keine anderen PNR-Daten erheben, als die in dieser Verordnung definierten.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) So wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie möglichst eng gefasst und die Speicherfrist der PNR-Daten auf maximal **fünf Jahre** beschränkt, nach deren Ablauf die Daten gelöscht werden müssen; die **Daten sind innerhalb kürzester Frist zu anonymisieren und die** Erfassung und Verwendung von sensiblen Daten ist untersagt. Um einen wirksamen und weit reichenden Datenschutz zu gewährleisten, ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass eine unabhängige nationale Kontrollstelle eine Beratungs- und Kontrollfunktion in Bezug auf die Verarbeitung der PNR-Daten ausübt. Jede Verarbeitung von PNR-Daten ist zum Zwecke der Selbstkontrolle, aber auch zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung zu protokollieren oder zu dokumentieren. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Fluggäste klar und präzise über die Erhebung von PNR-Daten und ihre Rechte informiert werden.

Geänderter Text

(32) So wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie möglichst eng gefasst und die Speicherfrist der PNR-Daten auf maximal **30 Tage** beschränkt, nach deren Ablauf die Daten gelöscht werden müssen; die Erfassung und Verwendung von sensiblen Daten ist untersagt. Um einen wirksamen und weit reichenden Datenschutz zu gewährleisten, ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass eine unabhängige nationale Kontrollstelle eine Beratungs- und Kontrollfunktion in Bezug auf die Verarbeitung der PNR-Daten ausübt. Jede Verarbeitung von PNR-Daten ist zum Zwecke der Selbstkontrolle, aber auch zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung zu protokollieren oder zu dokumentieren. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Fluggäste klar und präzise über die Erhebung von PNR-Daten und ihre Rechte informiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die nach Maßgabe dieser Richtlinie erfassten PNR-Daten dürfen ausschließlich

Geänderter Text

2. Die nach Maßgabe dieser Richtlinie erfassten PNR-Daten dürfen ausschließlich

zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

(a) zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten **und schwerer Kriminalität** nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b und c **sowie**

(b) zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer grenzüberschreitender Kriminalität nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und d.

zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b und c.

Or. en

(Bemerkung: Diese Änderung gilt für den gesamten Text. Alle Verweise auf schwere Kriminalität und auf schwere grenzüberschreitende Kriminalität sind zu streichen.)

Begründung

Die Analyse von PNR-Daten aller Fluggäste zum Schutz vor all diesen Straftaten, einschließlich der geringeren Straftaten, entspricht nicht den Grundsätzen von Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstaben g, h, i

Vorschlag der Kommission

(g) „terroristische Straftaten“ Straftaten im Sinne **der** Artikel 1 **bis** 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates;

(h) „schwere Kriminalität“ die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates aufgeführten strafbaren Handlungen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren geahndet werden können, wobei die Mitgliedstaaten diejenigen nicht ganz so schwerwiegenden Straftaten ausnehmen

Geänderter Text

(g) „terroristische Straftaten“ Straftaten im Sinne **von** Artikel 1 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates;

dürfen, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde;

(i) „schwere grenzüberschreitende Kriminalität“ die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI aufgeführten strafbaren Handlungen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren bedroht sind, wenn sie

(i) in mehr als einem Staat begangen werden,

(ii) in einem Staat begangen werden, aber ein Großteil ihrer Vorbereitung, Planung, Lenkung oder Überwachung in einem anderen Staat stattfindet,

(iii) in einem Staat im Rahmen einer organisierten kriminellen Vereinigung begangen werden, die ihren kriminellen Machenschaften in mehr als einem Staat nachgeht, oder

(iv) in einem Staat begangen werden, aber erhebliche Auswirkungen in einem anderen Staat haben.

Or. en

Begründung

Die Definition terroristischer Straftaten ist in Artikel 1 des Rahmenbeschlusses enthalten; Artikel 2 bis 4 betreffen damit verbundene Straftaten. Daten aller Fluggäste sollten nur erhoben werden, um die schwerwiegendsten Straftaten zu verhindern. Die Definition „schwere Kriminalität“ schließt jedoch Straftaten wie Betrug ein, die in Einzelfällen weniger schwer sein können.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die PNR-Zentralstelle verarbeitet PNR-Daten ausschließlich zu folgenden Zwecken:

(a) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die Verarbeitung der PNR-Daten anhand im Voraus festgelegter Kriterien vornehmen; Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

(b) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat ***oder einem Akt schwerer Kriminalität*** beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die PNR-Daten mit den relevanten internationalen oder nationalen Datenbanken einschließlich den nach Unionsrecht errichteten Spiegeldatenbanken über ausgeschriebene Personen oder Gegenstände unter

Geänderter Text

2. Die PNR-Zentralstelle verarbeitet PNR-Daten ausschließlich zu folgenden Zwecken:

(b) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die PNR-Daten mit den relevanten internationalen oder nationalen Datenbanken einschließlich den nach Unionsrecht errichteten Spiegeldatenbanken über ausgeschriebene Personen oder Gegenstände unter Einhaltung der in diesem Fall

Einhaltung der in diesem Fall einschlägigen nationalen, internationalen und EU-Bestimmungen abgleichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

(c) individuelle Beantwortung begründeter Anfragen von zuständigen Behörden nach Bereitstellung von PNR-Daten sowie in besonderen Fällen nach spezieller Verarbeitung dieser Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten **oder schwerer Kriminalität** sowie nach Weiterleitung der Ergebnisse dieser Verarbeitung an die zuständigen Behörden **sowie**

(d) Auswertung von PNR-Daten zwecks Aktualisierung oder Aufstellung neuer Kriterien für die Durchführung von Überprüfungen gemäß Buchstabe a, die der Ermittlung von Personen gelten, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten.

einschlägigen nationalen, internationalen und EU-Bestimmungen abgleichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss; **sowie**

(c) individuelle Beantwortung begründeter Anfragen von zuständigen Behörden, **die sich auf das Recht stützt und nach justizieller Genehmigung, nach** Bereitstellung von PNR-Daten sowie in besonderen Fällen nach spezieller Verarbeitung dieser Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten sowie nach Weiterleitung der Ergebnisse dieser Verarbeitung an die zuständigen Behörden.

Or. en

Begründung

Eine Überprüfung aller Fluggäste durch die Verarbeitung von Daten im Vergleich zu zu entwickelnden Kriterien, wie es unter Buchstabe a vorgesehen ist, und zur Entwicklung dieser Kriterien (Buchstabe d) entspricht nicht den Grundsätzen von Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit. Es werden auch die Anforderungen an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit nicht erfüllt.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten fordern die Fluggesellschaften nicht auf, PNR-Daten zu erheben, die diese nicht bereits erheben. Neben den in Artikel 2 Buchstabe c und im Anhang aufgeführten Daten übermitteln die Fluggesellschaften keine weiteren PNR-Daten. Fluggesellschaften sind nicht für die Genauigkeit und Vollständigkeit der von Fluggästen bereitgestellten Daten verantwortlich.

Or. en

Begründung

Die Rolle der Fluggesellschaften sollte umfassender geklärt werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von Personen, die von einer PNR-Zentralstelle nach **Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b** ermittelt wurden, von dieser PNR-Zentralstelle den PNR-Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten übermittelt werden, wenn die PNR-Zentralstelle der Meinung ist, dass diese Übermittlung für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten **oder schwerer Kriminalität** erforderlich ist. Die PNR-Zentralstelle des Empfängermitgliedstaats leitet die PNR-Daten oder die Ergebnisse

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von Personen, die von einer PNR-Zentralstelle nach **Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b** ermittelt wurden, von dieser PNR-Zentralstelle den PNR-Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten übermittelt werden, wenn die PNR-Zentralstelle der Meinung ist, dass diese Übermittlung für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten erforderlich ist. **Solche Übermittlungen sind streng beschränkt auf erforderliche Daten in besonderen Fällen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder**

der Verarbeitung der PNR-Daten an ihre zuständigen Behörden weiter.

2. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 1 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die Anfrage kann ein beliebiges Datenelement oder eine Kombination von Datenelementen betreffen, je nachdem, was die anfordernde PNR-Zentralstelle in dem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten **oder schwerer Kriminalität** für erforderlich erachtet. Die PNR-Zentralstellen übermitteln die angeforderten Daten so rasch wie möglich; dies gilt auch für die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten, sofern sie bereits gemäß **Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b** erfolgt ist.

3. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 2 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die PNR-Zentralstelle kann einzelne vollständige Fluggastdatensätze aus der Datenbank einer PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats, ohne dass Teile davon unkenntlich gemacht werden, nur unter außergewöhnlichen Umständen als Reaktion auf eine konkrete Bedrohung oder im Zuge konkreter Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im

der strafrechtlichen Verfolgung einer terroristischen Straftat und sind schriftlich zu begründen. Die PNR-Zentralstelle des Empfängermitgliedstaats leitet die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten an ihre zuständigen Behörden weiter.

2. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 1 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die Anfrage **ist streng begrenzt auf die in dem bestimmten Fall erforderlichen Daten. Sie** kann ein beliebiges Datenelement oder eine Kombination von Datenelementen betreffen, je nachdem, was die anfordernde PNR-Zentralstelle in dem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten für erforderlich erachtet **und muß schriftlich begründet sein.** Die PNR-Zentralstellen übermitteln die angeforderten Daten so rasch wie möglich; dies gilt auch für die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten, sofern sie bereits gemäß **Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b** erfolgt ist.

3. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 2 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die PNR-Zentralstelle kann einzelne vollständige Fluggastdatensätze aus der Datenbank einer PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats, ohne dass Teile davon unkenntlich gemacht werden, nur unter außergewöhnlichen Umständen als Reaktion auf eine konkrete Bedrohung oder im Zuge konkreter Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im

Zusammenhang mit terroristischen Straftaten **oder schwerer Kriminalität** anfordern.

4. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates können bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats PNR-Daten aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 nur dann direkt anfordern, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbaren, ernstesten Bedrohung für die innere Sicherheit erforderlich ist. Derartige Anfragen müssen sich auf konkrete Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten **oder schwerer Kriminalität** stützen und begründet werden. Die PNR-Zentralstellen räumen der Beantwortung dieser Anfragen Vorrang ein. In allen übrigen Fällen richten die zuständigen Behörden ihre Anfrage zuerst an die PNR-Zentralstelle ihres Mitgliedstaats, die sie anschließend weiterleitet.

5. Ist ausnahmsweise ein frühzeitiger Zugriff erforderlich, um auf eine konkrete akute Bedrohung im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten **oder schwerer Kriminalität** reagieren zu können, kann die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaates bei der PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats zu jeder Zeit PNR-Daten über in dessen Hoheitsgebiet ankommende oder von dort abgehende Flüge anfordern.

6. Der Austausch von Informationen nach Maßgabe dieses Artikels kann über alle für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung verfügbaren Kanäle erfolgen. Für die Anfrage und den Informationsaustausch ist die Sprache zu verwenden, die der jeweils gewählte

Zusammenhang mit terroristischen Straftaten anfordern. **Eine solche Anforderung muss schriftlich begründet werden.**

4. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates können bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats PNR-Daten aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 nur dann direkt anfordern, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbaren, ernstesten Bedrohung für die innere Sicherheit erforderlich ist. Derartige Anfragen müssen sich auf konkrete Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten stützen und begründet werden. Die PNR-Zentralstellen räumen der Beantwortung dieser Anfragen Vorrang ein. In allen übrigen Fällen richten die zuständigen Behörden ihre Anfrage zuerst an die PNR-Zentralstelle ihres Mitgliedstaats, die sie anschließend weiterleitet.

5. Ist ausnahmsweise ein frühzeitiger Zugriff erforderlich, um auf eine konkrete akute Bedrohung im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten reagieren zu können, kann die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaates bei der PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats zu jeder Zeit PNR-Daten über in dessen Hoheitsgebiet ankommende oder von dort abgehende Flüge anfordern. **Solche Anfragen sind streng beschränkt auf die in dem besonderen Fall erforderlichen Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder der strafrechtlichen Verfolgung einer terroristischen Straftat und sind schriftlich zu begründen.**

6. Der Austausch von Informationen nach Maßgabe dieses Artikels kann über alle für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung verfügbaren Kanäle erfolgen. Für die Anfrage und den Informationsaustausch ist die Sprache zu verwenden, die der jeweils gewählte

Kommunikationsweg erfordert. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zusammen mit ihren Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 3 die Kontaktdaten für Dringlichkeitsanfragen mit. Der Kommission leitet diese Angaben an die Mitgliedstaaten weiter.

Kommunikationsweg erfordert. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zusammen mit ihren Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 3 die Kontaktdaten für Dringlichkeitsanfragen mit. Der Kommission leitet diese Angaben an die Mitgliedstaaten weiter.

Or. en

Begründung

Die personenbezogenen Daten aller Fluggäste sollten nicht routinemäßig ausgetauscht werden. Der Austausch von Daten soll streng auf einen besonderen Fall zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder der strafrechtlichen Verfolgung terroristischer Straftaten begrenzt und schriftlich zur möglichen Überprüfung begründet werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten dürfen PNR-Daten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten nur im konkreten Einzelfall und nur unter den nachstehenden Bedingungen an einen Drittstaat weitergeben:

- (a) Die Bedingungen des Artikels 13 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI sind erfüllt.
- (b) Die Übermittlung ist für die in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie genannten Zwecke erforderlich und
- (c) der Drittstaat **erklärt sich bereit**, die Daten **ausschließlich zu den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecken und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedstaats an einen** anderen Drittstaat

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten dürfen ***nur auf der Grundlage eines internationalen Übereinkommens zwischen der Union und dem fraglichen Land*** PNR-Daten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten ***und*** nur im konkreten Einzelfall und nur unter den nachstehenden Bedingungen an einen Drittstaat weitergeben:

(-a) alle Bedingungen gemäß Artikel 7 sind sinngemäß erfüllt;

- (a) Die Bedingungen des Artikels 13 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI sind erfüllt.
- (b) Die Übermittlung ist für die in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie genannten Zwecke erforderlich und
- (c) der Drittstaat **garantiert**, die Daten **an keinen** anderen Drittstaat weiterzugeben

weiterzugeben.

(d) das Drittland gewährt Unions-Bürgern, ohne unzumutbare Verzögerung oder übermäßige Kosten die gleichen Rechte auf Zugang, Berichtigung, Löschung und Entschädigung im Hinblick auf die PNR-Daten, wie sie in der Union gelten;

(e) das Drittland gewährleistet ein angemessenes und vergleichbares Schutzniveau für PNR-Daten.

Or. en

Begründung

PNR-Daten dürfen nur dann an Drittländer übermittelt werden, wenn ein ausreichender Datenschutz gewährleistet ist.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Nach Ablauf der 30tägigen Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere fünf Jahre gespeichert. Während dieser Zeit dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese anonymisierten PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2

entfällt

Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.

Or. en

Begründung

Die Speicherung von PNR-Daten über einen längeren Zeitraum ohne jeglichen Anfangsverdacht ist unangemessen. In mehreren Urteilen zur Speicherung von Telekommunikationsdaten auf Grundlage der Richtlinie 2006/24/EG haben nationale Verfassungsgerichte wie auch der Europäische Gerichtshofs für Menschenrechte in seinem Urteil zur Lagerung von DNA-Proben (S. und Marper gegen UK) dies klargestellt, und auch davor gewarnt, daas die kumulierenden Effekte der Speicherung verschiedener Datenarten der absoluten verfassungsrechtliche Schwelle nahe kommen kann. Weder der juristische Dienst der Rates noch die EU-Agentur für Grundrechte sind von der Notwendigkeit und Angemessenheit der Speicherung der Daten aller Fluggäste überzeugt.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die PNR-Daten nach Ablauf der Frist nach **Absatz 2** gelöscht werden. Diese Verpflichtung lässt Fälle unberührt, in denen bestimmte PNR-Daten an eine zuständige Behörde übermittelt und von dieser für konkrete Ermittlungs- oder Strafverfolgungszwecke verwendet werden; in diesem Fall richtet sich die Speicherfrist nach dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die PNR-Daten nach Ablauf der Frist nach **Absatz 1** gelöscht werden. Diese Verpflichtung lässt Fälle unberührt, in denen bestimmte PNR-Daten an eine zuständige Behörde übermittelt und von dieser für konkrete Ermittlungs- oder Strafverfolgungszwecke verwendet werden; in diesem Fall richtet sich die Speicherfrist nach dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Die Ergebnisse eines Datenabgleichs nach **Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b** werden von der PNR-Zentralstelle nur so lange vorgehalten, wie dies erforderlich ist, um die zuständigen Behörden über einen Treffer zu informieren. Fällt die anschließende nicht-automatisierte Überprüfung eines **anfänglich positiven** automatisierten Datenabgleichs negativ aus, wird dieses Ergebnis **dennoch für einen Zeitraum von maximal drei Jahren gespeichert, um künftige „falsche“ Treffer zu vermeiden, es sei denn, die dazugehörigen Daten wurden gemäß Absatz 3 nicht nach fünf Jahren gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.**

Geänderter Text

Die Ergebnisse eines Datenabgleichs nach **Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b** werden von der PNR-Zentralstelle nur so lange vorgehalten, wie dies erforderlich ist, um die zuständigen Behörden über einen Treffer zu informieren. Fällt die anschließende nicht-automatisierte Überprüfung eines automatisierten Datenabgleichs negativ aus, wird dieses Ergebnis **in der entsprechenden Datenbank berichtigt oder daraus gelöscht.**

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Wenn sich für den Fluggast aus den innerstaatlichen Bestimmungen durch die Umsetzung der Richtlinie 95/47/EG mehr Rechte auf Zugang, Berichtigung, Löschung oder Sperrung sowie das Recht auf Schadensersatz, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit der Verarbeitung und auf Datensicherheit ergeben, als aus den Bestimmungen, auf die in Absatz 1 und 2 Bezug genommen wird, gelten die innerstaatlichen Bestimmungen.

Begründung

Bestimmte Rechte Betroffener, insbesondere die Anforderungen zur Information des Betroffenen, sind genauer in der Richtlinie 95/46/EG definiert.

Änderungsantrag 17

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

Kosten

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ...* einen Bericht über die finanziellen Auswirkungen dieser Richtlinie vor. Der Bericht soll speziell auf die durch Fluggäste, Fluggesellschaften und Flugscheinverkaufsstellen getragene Kosten eingehen. Dem Bericht liegt erforderlichenfalls geeigneter Legislativvorschlag bei, der darauf abzielt, die Verteilung der Finanzlast zwischen öffentlichen Behörden und Fluggesellschaften in der Union zu harmonisieren.

**** ABl.: Bitte das Datum einfügen: 2 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie.***

Begründung

Das Thema der Kosten sollte in der Verordnung behandelt werden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Annex

Vorschlag der Kommission

- (1) PNR-Buchungscode (Record Locator)
- (2) Datum der Buchung/Flugscheinausstellung
- (3) Planmäßiges Abflugdatum bzw. planmäßige Abflugdaten
- (4) Name(n)
- (5) Anschrift und Kontaktangaben (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

(6) Alle Arten von Zahlungsinformationen einschließlich Rechnungsanschrift

- (7) Gesamter Reiseverlauf für eine bestimmte Buchung

(8) Vielflieger-Eintrag

(9) Reisebüro/Sachbearbeiter

- (10) Reisestatus des Fluggastes mit Angaben über Reisebestätigungen, Eincheckstatus, nicht angetretene Flüge (No show) und Fluggäste mit Flugschein, aber ohne Reservierung (Go show)

(11) Angaben über gesplittete/geteilte Buchungen

(12) Allgemeine Hinweise (einschließlich aller verfügbaren Angaben zu unbegleiteten Minderjährigen unter 18 Jahren, wie beispielsweise Name und Geschlecht des Minderjährigen, Alter, Sprache(n), Name und Kontaktdaten der Begleitperson beim Abflug und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, Name und Kontaktdaten der abholenden Person und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, begleitender Flughafenmitarbeiter bei Abflug und Ankunft)

Geänderter Text

- (1) PNR-Buchungscode (Record Locator)
- (2) Datum der Buchung/Flugscheinausstellung
- (3) Planmäßiges Abflugdatum bzw. planmäßige Abflugdaten
- (4) Name(n)
- (5) Anschrift und Kontaktangaben (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

- (7) Gesamter Reiseverlauf für eine bestimmte Buchung

- (10) Reisestatus des Fluggastes mit Angaben über Reisebestätigungen, Eincheckstatus, nicht angetretene Flüge (No show) und Fluggäste mit Flugschein, aber ohne Reservierung (Go show)

(13) Flugscheindaten
(Flugscheinnummer, Ausstellungsdatum, einfacher Flug (One-way), automatische Tarifierung (Automated Ticket Fare Quote fields))

(14) Sitzplatznummer und sonstige Sitzplatzinformationen

(15) Code-Sharing

(15) Code-Sharing

(16) Vollständige Gepäckangaben

(17) Zahl und Namen von Mitreisenden im Rahmen einer Buchung

(18) Etwaige erweiterte Fluggastdaten (API-Daten)

(18) Etwaige erweiterte Fluggastdaten (API-Daten)

(19) Historie aller Änderungen in Bezug auf die unter den Nummern 1 bis 18 aufgeführten PNR-Daten.

Or. en

Begründung

Nur das notwendige Minimum der Daten aller Fluggäste sollte übermittelt werden. Neben den erweiterten Fluggastdaten könnten dazu Daten zur Identität des Fluggastes und zum Reiseplan einbezogen werden.